

lich einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichten die Revisoren über ihre Tätigkeit. Die Landes- (Provinzial-) Delegiertenkonferenz beschließt über die Abnahme dieser Berichte.

### *Parteitag*

#### § 17

- (1) Parteitage finden nach Bedarf, in der Regel jährlich, statt. Die Zahl der Delegierten bestimmt die Wahlordnung, die vom Parteivorstand erlassen wird.
- (2) Die Delegierten werden von den Landes- (Provinzial-) Konferenzen gewählt.
- (3) Der Parteitag muß unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten durch den Parteivorstand einberufen werden.
- (4) Der Parteitag beschließt über die Vorlagen des Parteivorstandes und die Anträge der Ortsgruppen, der Kreise, der Bezirke, der Landes- (Provinzial-) Verbände, der Delegierten.
- (5) Der Parteitag wählt die zwei Parteivorsitzenden mit gleichen Rechten und die anderen Mitglieder des Parteivorstandes sowie die Revisionskommission. Der Parteivorstand erstattet dem Parteitag einen Tätigkeits- und Kassenbericht. Außerdem berichtet die Revisionskommission über ihre Tätigkeit. Der Parteitag beschließt über die Abnahme dieser Berichte. Er beschließt ferner über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte.

### *Parteivorstand*

#### § 18

Die Partei wird von dem Parteivorstand geleitet. Er besteht aus achtzig Mitgliedern. Dem Partei-